

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft
zum Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechts-
pflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
(Fachhochschule-Meißen-Gesetz – FHMeißenG)**

**Allgemeine Bemerkungen zur Zielsetzung des Referentenentwurfs zum
Fachhochschule-Meißen-Gesetz**

Der vorgelegte Entwurf zum „Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen(Fachhochschule-Meißen-Gesetz – FHMeißenG)“ hat folgende Zielsetzungen:

- Eingliederung der Akademie der Sächsischen Verwaltung (AVS) in die seit 1992 bestehende Fachhochschule FHSV,
- Weiterentwicklung der FHSV zu einem Kompetenzzentrum für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die sächsische Verwaltung,
- strukturelle Anpassungen an das allgemeine Hochschulrecht
- Stärkung der Wahrnehmung von Stadt und Landkreis Meißen als Standort der sächsischen Hochschullandschaft

Die Umsetzung der genannten Ziele ist sehr zu begrüßen und stärkt die Bedeutung der Fachhochschule FHSV in der sächsischen Hochschullandschaft.

- Die Namensänderung der FH ist mehr als eine bloße Umfirmierung, denn sie dokumentiert die gestiegene Bedeutung der Hochschule in der Region und für das Land Sachsen. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst sind die zentralen Einrichtungen und Kompetenzzentren für die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst.
- Die internen Fachhochschulen müssen sich an den Qualitätsparametern des allgemeinen Hochschulbereichs orientieren, da die Verwaltungsfachhochschulen in zunehmender Weise mit den allgemeinen Hochschulen und deren professionellen Marketingstrategien um Studierende konkurrieren werden. Sie müssen in die Lage versetzt werden, den Wettbewerb um Studierende erfolgreich mitgestalten zu können.
- Durch die geplanten strukturellen Anpassungen an das allgemeine Hochschulrecht ist sicherzustellen, dass die Studiengänge an der FH mit angewandtem-wissenschaftlichen Curriculum konsequent weiterentwickelt werden, unabhängig vom Status der Studierenden oder vom Hochschultyp als solchem (interne / externe Hochschule, Ressortzugehörigkeit). Die Grundlage dafür sind die Qualitätskriterien des allgemeinen Hochschulbereichs, die vom Wissenschaftsrates und der Hochschulrektorenkonferenz aufgestellt wurden.

- Um als gleichwertige Fachhochschule agieren zu können, muss die FHSV ihre Angelegenheiten (Lehre und Studium sowie angewandte Forschung) frei und unabhängig regeln können. Dies ist auch bei der Rechtsform als nachgeordnete Einrichtung des Innenministeriums sicherzustellen.
- Die Ermächtigung der Fachhochschule angewandte Forschungsaufgaben wahrzunehmen, wird sehr begrüßt. Da diese Forschung durch Drittmittel finanziert werden soll, muss aber auch die Grundausstattung der Hochschule angepasst sein, um Drittmittelinwerbung zu ermöglichen. Auch kann die Forschung nicht nur in Nebentätigkeit durchgeführt werden. Wenn diese Aufgabe sinnvoll wahrgenommen werden soll, ist dies auch bei der Regellehrverpflichtung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Lehre in postgradualen Studiengängen.
- Da in diesen Referentenentwurf ausschließlich maskuline Bezeichnungen verwendet werden, wird der Eindruck erweckt, dass Frauen weder als Fachhochschullehrer noch in Leitungsfunktionen (Rektor, Prorektor, Fachbereichsleiter usw.) an der FHSV gewollt sind. Die Formulierungen müssen überarbeitet werden.
-

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1

§§	Inhalt/Regelung	Bemerkungen
§ 6 (3, 4)	3 Jahre Regelstudienzeit für Bachelor, 1 – 2 Jahre Regelstudienzeit für Master	Das der Bachelor-Studiengang genau drei Jahre Regelstudienzeit (6 Semester) umfasst, könnte der Master-Abschluss nach einem weiteren Jahr erworben werden (insgesamt 8 Semester). Allgemein werden nach dem Bologna-Modell insgesamt 10 Semester Regelstudienzeit bis zum Master-Abschluss vorausgesetzt.
§ 7	Studentenvertretung	Neu Absatz 3 Anhörung der Studentenvertretung vor Abgabe von Stellungnahmen zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie von Regelungen zu Lernzielen und Lerninhalten (§14 (1) Nr.5). Diese Regelung soll sicherstellen, dass das Studium für die Betroffenen studierbar bleibt.
§ 8 (3)	Bestellung der Fachhochschullehrer für 6 Jahre, anschließend Praxis	Diese Regelung ist kritisch zu sehen. Warum die FH-Lehrer nicht erst eine Praxisphase durchlaufen und dann dauerhaft (ggf. mit Probezeit) eingestellt bzw. berufen werden, kann nicht nachvollzogen werden.
§ 9	Vergabe von Lehraufträgen	Da die Fachbereiche für die Organisation der Lehrveranstaltungen und ein ord-

		nungsgemäßes Lehrangebot verantwortlich sind, sollte die Erteilung von Lehraufträgen nur im Einvernehmen mit den Fachbereichen erfolgen.
§ 11	Rektor wird ... bestellt	Der Rektor wird auf Vorschlag des Senates bestellt. Ebenso sollte der Senat die Abwahl eines Rektors vorschlagen können.
§ 13	Zusammensetzung des Senats	Nach diesem Entwurf besteht der Senat überwiegend aus denselben Personen, die die auch dienstliche Leitungsfunktionen innehaben (Rektor, Prorektor, Kanzler ...). Der Senat berät und unterstützt das Rektorat (§14 Absatz2). Der Senat sollte deshalb ausschließlich aus gewählten Fachhochschullehrern, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden bestehen. Mitglieder der Hochschulleitung sollten in den Sitzungen anwesend sein und auch ein Rederecht haben, aber nicht abstimmen können!

Mainz, den 30.1.2016

Prof. Dr. Josef Arendes

Bundsvorsitzender

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)